

# **Statistik**

**2010 – 2016**

**Amt für Umwelt und Naturschutz  
– Abfall –**

## **Inhaltsverzeichnis**

1	Einleitung	3
2	Zuständigkeiten der Stadt Wetzlar	3
3	Situation in Wetzlar	4
	Entwicklung der Fallzahlen zwischen 2010 und 2016	4
	Entwicklung der Kosten zwischen 2010 und 2016	6
	Bearbeitung der Vorgänge als Ordnungswidrigkeit, im Verwaltungsverfahren bzw. als Abfall zur Abräumung	6
4	Fazit	7

## **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1	Entwicklung der Fallzahlen zwischen 2010 und 2016	4
Abb. 2	Entwicklung der Fallzahlen zwischen 2010 und 2016 (nur Kernstadt)	5
Abb. 3	Entwicklung der Fallzahlen zwischen 2010 und 2016 (getrennt nach Stadtteilen)	5
Abb. 4	Entwicklung der Gesamtkosten zwischen 2010 und 2016	6

## **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1	Aufteilung der Fallzahlen nach Vorgängen ohne / mit Verursacher zwischen 2010 und 2016	7
--------	--	---

# 1 Einleitung

In der Stadt Wetzlar kommt es seit Jahren immer wieder zu illegalen Lagerungen bzw. Ablagerungen von Abfällen auf Privatgrundstücken sowie im öffentlichen Raum.

Illegale Abfallablagerungen findet man in der freien Natur ebenso wie in der Stadt. Beliebte Ablagerungsorte sind schlecht einsehbare Parkplätze an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, an Böschungen, an Wald- und Feldwegen, an Gewässern, an Straßenrändern, in Parkanlagen und Hinterhöfen. Insbesondere die Wertstoffinseln, auf denen Altglas, Altpapier und oftmals Altkleider gesammelt werden, werden stark mit illegalen Abfallablagerungen vermüllt. Illegal entsorgt wird dabei alles, was nicht mehr benötigt wird: Altfahrzeuge; Altreifen; Batterien; Bau- und Renovierungsabfälle; Elektro- und Elektronik-Altgeräte wie z. B. Fernseher, Kühlschränke u.a.; Hausmüll oder Sperrmüll.

Wilde Müllkippen verschandeln aber nicht nur optisch das Stadt- und Landschaftsbild, sondern sind auch verbotswidrige Handlungen. Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz dürfen Abfälle nur in den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen entsorgt werden. Aber auch die Ablagerung von Abfällen auf dem eigenen Grundstück ist nicht zulässig, sofern das Grundstück nicht für diesen Zweck zugelassen ist. Verstöße, wie das Ablagern, Lagern, Verbrennen oder Wegwerfen von Abfällen außerhalb zugelassener Anlagen, werden von den Abfallbehörden (Regierungspräsidien, Kommunen) verfolgt. Die Abfallbehörden ordnen die ordnungsgemäße Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle an und ahnden die Handlungen als Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld.

Mit der Beseitigung illegaler Abfallablagerungen wird zum einen das Ziel verfolgt, die „Ordnungsmäßigkeit“ der Abfallentsorgung, d.h. die Einhaltung vor allem des Abfall- und Immissionsschutzrechts sicherzustellen. Zum anderen geht es vor allem darum, vermeidbare Schädigungen, Belästigungen und Gefahren für die Umwelt und die Nachbarschaft zu verhindern.

## 2 Zuständigkeiten der Stadt Wetzlar

Durch § 20 Absatz 1 Satz 1 HAKrWG wird die Zuständigkeit für die abfallrechtliche Überwachung in einem Teilbereich auf die Kommunen verlagert. Die Übertragung umfasst die Überwachung von Abfällen außerhalb von Deponien oder anderen zulassungsbedürftigen Anlagen (soweit die Abfälle ausschließlich gelagert oder abgelagert werden).

Typische Tatbestände im Zuständigkeitsbereich der Kommunen sind:

- Abfallablagerungen an Parkplätzen, an Böschungen, an Wald- und Feldwegen, an Gewässern, an Straßenrändern, Hinterhöfen, Wertstoffinseln, ...;
- Abfallablagerungen im Außenbereich, in Gärten oder Grünanlagen, soweit sie nicht als Deponien anzusehen sind und dem Grundstück nicht selbst eine Prägung als Abfallanlage geben;
- die Zwischenlagerung von Abfällen auf derartigen Freiflächen, soweit diese nicht auf einem befestigten baugenehmigungspflichtigen Lagerplatz stattfindet und nicht den Umfang einer genehmigungspflichtigen Anlage erreicht;
- die Zwischenlagerung in kleineren, baugenehmigungsfreien Gebäuden wie Garagen, Schuppen oder Gewächshäusern;
- das Abstellen einzelner Autowracks auf Straßen, Freiflächen oder in Garagen.

### 3 Situation in Wetzlar

Am 01. Januar 2003 ist das Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 05. November 2002 (*heute: Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz – HAKrWG*) in Kraft getreten. Vor dieser Gesetzesänderung waren die Kommunen gemäß § 5 HAKA lediglich sekundär für das Zusammentragen und Bereitstellen wild lagernder Abfälle zuständig. Mit dieser Änderung wurde die Zuständigkeit für die abfallrechtliche Überwachung in einem Teilbereich auf die Kommunen verlagert.

In der Stadt Wetzlar wurde die Zuständigkeit für diese Aufgabe 2003 dem Amt für Umwelt und Naturschutz -39- übertragen. Dabei ging man von 15 Fällen pro Jahr aus. Die Aufgabe umfasst den Erlass von Anordnungen (Formlose Beseitigungsverfügungen, Beseitigungsverfügungen, Ersatzvornahmen) zur Beseitigung von Abfällen, das Einleiten von Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie die Beauftragung der Stadtreinigung -70- / des Stadtbetriebsamtes -68- wild lagernde Abfälle zu beseitigen.

#### Entwicklung der Fallzahlen zwischen 2010 und 2016

In der Zeit von 2003 bis 2009 sind 144 Fälle aktenkundig. Seit 2010 werden alle Vorgänge, die vom Amt für Umwelt und Naturschutz bearbeitet werden, konsequent statistisch erfasst. Nicht erfasst werden die Ablagerungen, die bei den routinemäßigen Straßenreinigungsarbeiten durch die Stadtreinigung -70- / das Stadtbetriebsamt -68- direkt beseitigt werden.

Die Entwicklung der Fallzahlen im Zeitraum von 2010 bis 2016 können aus den nachfolgenden Grafiken und Tabellen entnommen werden. Im gesamten Zeitraum konnte eine durchschnittliche Steigerung der Fallzahlen von über 30 % pro Jahr verzeichnet werden. Einzig in 2012 ist die Fallzahl um 6 % (7 Vorgänge weniger) zum Vorjahr gesunken.

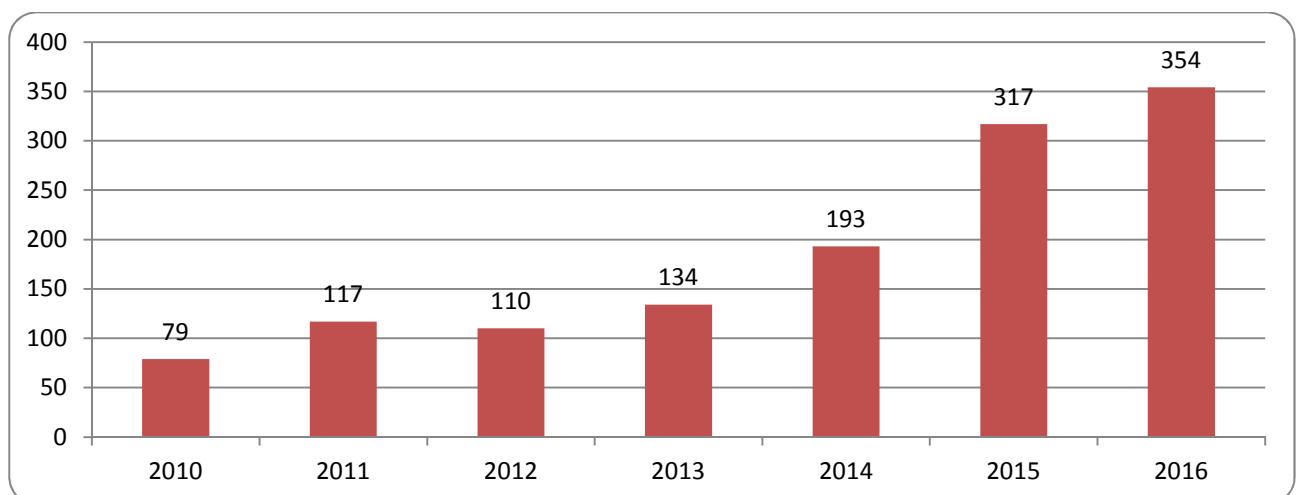


Abb. 1: Entwicklung der Fallzahlen zwischen 2010 und 2016

## Verteilung der Fallzahlen nach Stadtteilen:

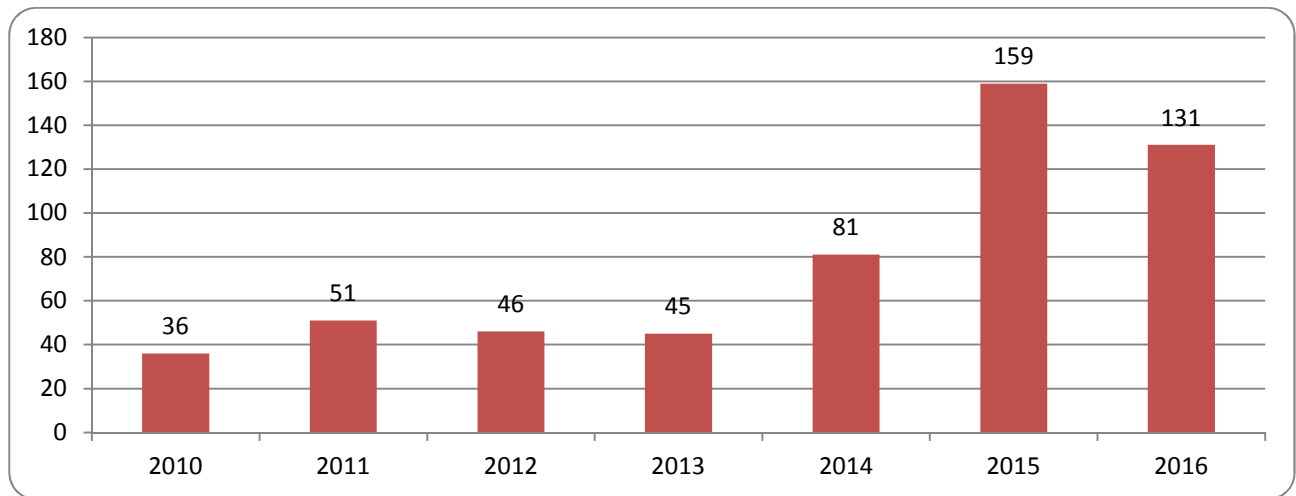


Abb. 2: Entwicklung der Fallzahlen zwischen 2010 und 2016 (nur Kernstadt)

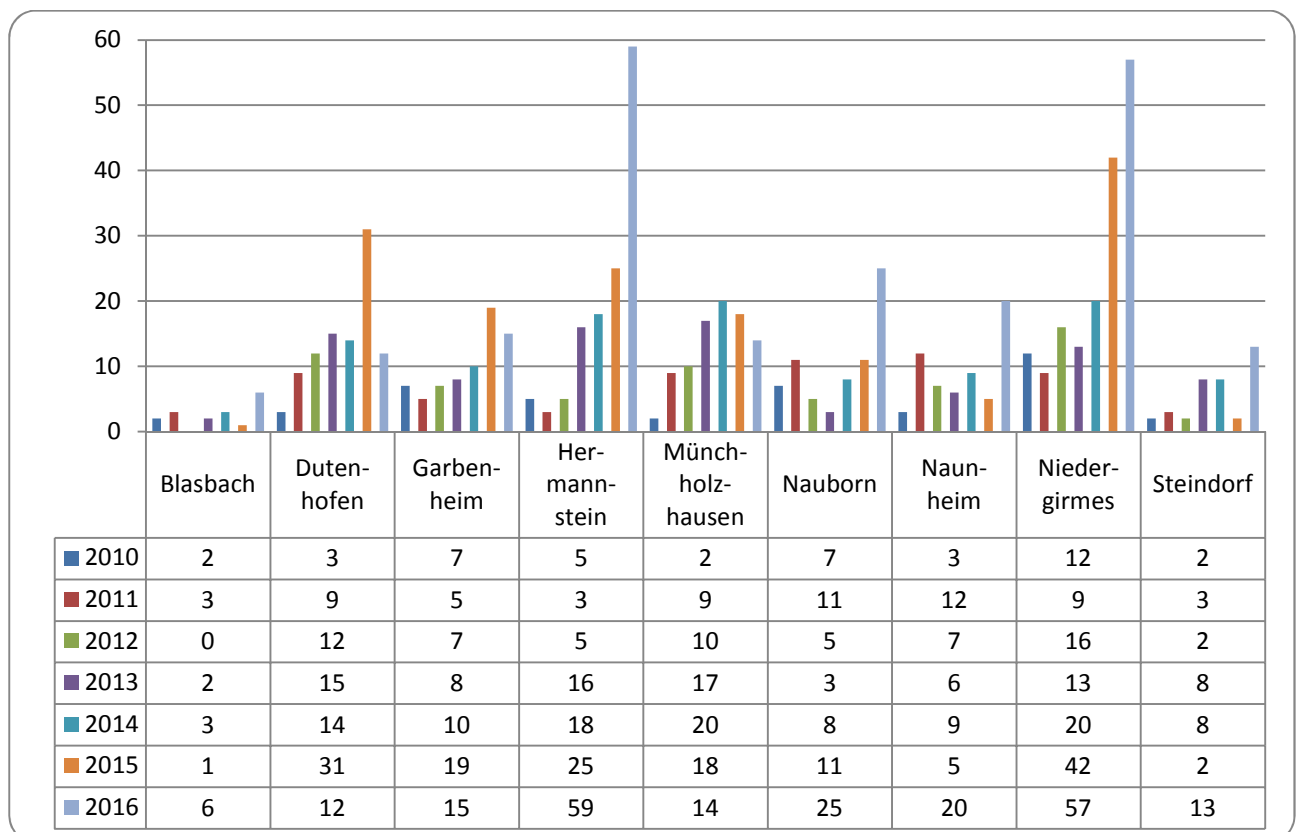


Abb. 3: Entwicklung der Fallzahlen zwischen 2010 und 2016 (getrennt nach Stadtteilen)

Festzustellen sind Ablagerungen an wiederkehrenden Orten:

- Dutenhofen
  - Bereich der Grillhütte
  - Bereich des Fest- / Sportplatzes
  - Bereich Renaturierungsgebiet „Lahnaue“
- Garbenheim
  - Bereich Schanzenfeld (Schranke)
  - B 49: Pendlerparkplatz Garbenheim
- Hermannstein

- Bereich Dillfeld
- Wertstoffinseln (z.B. Blasbacher Straße, Wetzlarer Straße)
- Münchholzhausen
  - L 3451: Pendlerparkplatz Wetzlar-Süd
  - L 3451: Pendlerparkplatz „Mercedeskurve“
- Niedergirmes
  - Wertstoffinsel Pestalozzistraße

## Entwicklung der Kosten zwischen 2010 und 2016

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Gesamtkosten des Produktkontos 1350100.617100000 Aufwendungen für Fremdentsorgungen für die Jahre 2010 bis 2016. Über dieses Produktkonto werden sowohl die Rechnungen der Stadtreinigung (Einsammeln und Entsorgen von wild lagernden Abfällen, Entsorgung der Abfälle aus den Aktionen „Sauberhaftes Hessen“) sowie Rechnungen von externen Entsorgungsfirmen (z.B. Entsorgung von gefährlichen Abfällen) bezahlt.

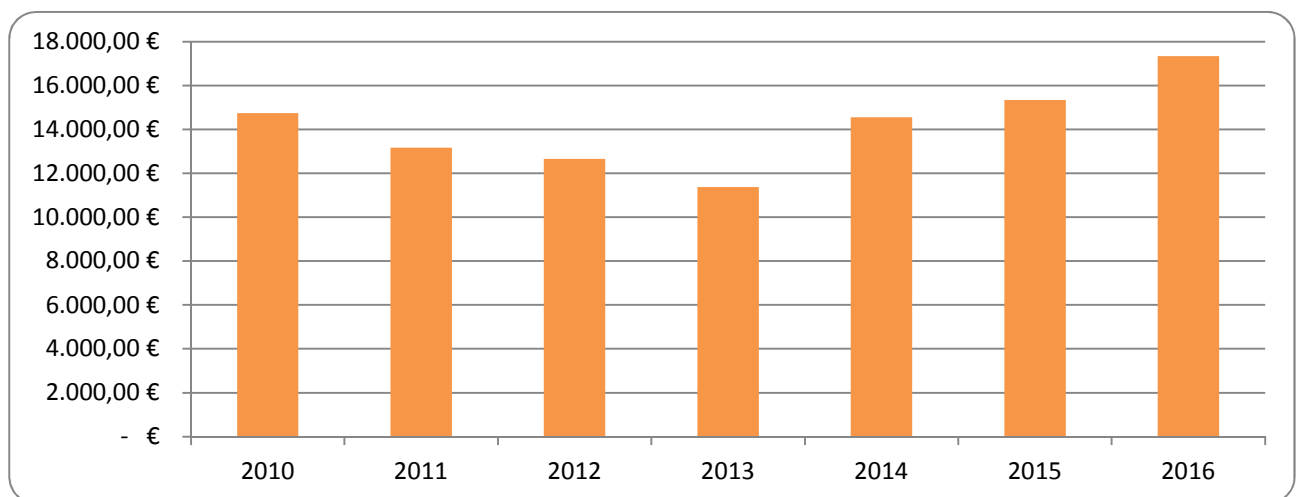


Abb. 4: Entwicklung der Gesamtkosten zwischen 2010 und 2016

Anzumerken ist, dass die Kosten nicht nur durch die Fallzahl, sondern auch durch die Anforderungen an die Entsorgung spezieller Abfallarten bestimmt werden. Besonders kostenintensiv ist die Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Altöle, Asbest, Batterien, Lacke u.a.)

### **Bearbeitung der Vorgänge als Ordnungswidrigkeit, im Verwaltungsverfahren bzw. als Abfall zur Abräumung**

Die von Bürgern sowie unterschiedlichen Behörden (Polizei, Mitarbeitern der Stadtverwaltung u.a.) eingehenden Meldungen über illegale Abfallablagerungen werden im Amt für Umwelt und Naturschutz erfasst und geprüft. Im ersten Schritt wird versucht im Rahmen einer Vorort-Kontrolle einen Verursacher für die Ablagerung zu ermitteln. Oftmals ist kein Verursacher feststellbar. In diesen Fällen werden die Ablagerungen im Rahmen einer Ersatzvornahme möglichst umgehend beseitigt. Die Entsorgung selbst wird nach einer Beauftragung durch die Stadtreinigung -70- bzw. das Stadtbetriebsamt -68- vorgenommen.

In den Fällen, in denen ein Verursacher bzw. ein Verantwortlicher ermittelt werden konnte, wird entweder ein Verwaltungsverfahren bzw. Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Vorgänge (insgesamt)	79	117	110	134	193	317	354
Vorgänge (ohne Verursacher)	43	60	74	103	138	229	255
Vorgänge (mit Verursacher)	36	57	36	31	55	88	99

Tab. 1: Aufteilung der Fallzahlen nach Vorgängen ohne / mit Verursacher zwischen 2010 und 2016

In den Fallzahlen „Vorgänge ohne Verursacher“ sind alle Fälle erfasst,

- in denen von vornherein kein Verursacher feststellbar war;
- in denen das Bußgeldverfahren gem. § 170 Absatz 2 Satz 1 StPO i.V.m. § 46 Absatz 1 OWiG aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eingestellt wurde;
- in denen das Verwaltungsverfahren gem. § 69 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) aufgrund anderweitiger Erledigung abgeschlossen wurde.

## 4 Fazit

Die ursprünglich in 2003 angenommene Fallzahl von maximal 15 Fällen pro Jahr ist kontinuierlich und deutlich angestiegen auf derzeit 354 Fällen (in 2016). In den wenigsten Fällen können Verursacher ermittelt werden, denen die Entsorgung aufgegeben werden kann. Ziel ist, festgestellte Abfallablagerungen zeitnah zu entfernen, um der Bildung von illegalen „Müllkippen“ vorzubeugen. Damit verbunden ist ein steigender Bearbeitungs- und Personalaufwand bzw. –bedarf, der mit dem vorhandenen Personal bei 39 zukünftig nicht uneingeschränkt gedeckt werden kann. Die steigenden Kosten für die Abfallbeseitigung sind nicht planbar. Es ist davon auszugehen, dass es hier in den folgenden Jahren zu überplanmäßigen Kosten kommen wird.